#### ENTLASTUNGSVORSCHLÄGE DES VCI

# Bürokratieabbau: Verbändeabfrage des BMJ

Die Befragung ermöglichte nicht nur, unnötige Bürokratie zu benennen, sondern zielte zugleich darauf ab konkrete Vorschläge zu erschließen, wie der Zweck bestehender Regelungen einfacher erreicht werden kann – ohne (Schutz-)Standards zu senken. Es sollten möglichst (max. 10) Vorschläge unterbreitet werden, deren Umsetzung in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fällt.

Im Anschluss an die Befragung wird der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau über das Ergebnis der Abfrage beraten und das weitere koordinierte Vorgehen innerhalb der Bundesregierung vereinbaren.

#### **Inhalt**

- 1. Künstlersozialabgabe als Umlage einführen
- 2. Unnötige Abgaberegelungen abschaffen
- **3.** Forschungsförderung verbessern
- **4.** Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen
- 5. Pflichten für Hersteller/Vertreiber von Verpackungen reduzieren
- **6.** Erörterungstermin abschaffen
- **7.** Antragsformular zur Energieeffizienz streichen
- 8. Regelung zum Sicherheitsabstand neu verorten
- 9. Nationale Implementierung der globalen Mindestbesteuerung
- **10.** Niedrigbesteuerungsgrenze senken



#### 1. Künstlersozialabgabe als Umlage einführen

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV). §§ 23-32 KSVG (insb. § 23 II KSVG): Künstlersozialabgabe

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMAS** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht? Diese 3 Arbeitsschritte sind die Belastung (und könnten komplett entfallen):

- Bei den Unternehmen separate Ermittlung und Erfassung der gezahlten Künstler- und Publizistenhonorare
- Meldungen der Unternehmen der gezahlten Honorare an die Künstlersozialversicherung
- Abrechnung der Künstlersozialabgabe durch die Künstlersozialkasse Die Schritte 1 und 2 betreffen knapp 200 000 Unternehmen in Deutschland.

Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).

Einführung einer Künstler-Umlage analog der Umlagen U1 (Lohnfortzahlung), U2 (Mutterschaft) und U3 (Insolvenz)

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Die Umlagen U1, U2 und U3 werden auf Grundlage der Jahresarbeitsentgelt-Meldungen der Unternehmen an die Berufsgenossenschaften berechnet. Durch die Verwendung der ohnehin abzugebenden BG-Meldungen entfällt der separate Ermittlung- und Erfassungssaufwand bei den Unternehmen. Bei der Künstlersozialkasse kann die Abteilung für die Abrechnung der Künstlersozialabgabe entfallen bzw. verkleinert werden

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an. Nein



#### 2. Unnötige Abgaberegelungen abschaffen

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV). ChemBiozidDV, konkret die darin beschriebenen Abgaberegelungen

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMUV** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht? Eine Belastung stellt der Zeitaufwand für das Abgabegespräch dar. Erfahrungen bei der Abgabe von Antifouling-Produkten zeigen, dass für ein Beratungsgespräch ein Zeitaufwand von 30 Minuten angesetzt werden muss.

IVA und VdL hatten in einer gemeinsamen Stellungnahme die jährlich zu erwartenden Kosten für das Abgabegespräch für die Produktarten (PT 14/ Rodentizide und PT 18/ Insektizide) auf mehr als 150.000.000 € geschätzt. Werden alle von der Regelung betroffenen Produktarten, d.h. auch Holzschutzmittel, berücksichtigt, sind die Kosten entsprechend höher.

Der Normenkontrollrat hat aber in seiner Stellungnahme (Drucksache 404/21) den vom Ressort angesetzten jährlichen Informationspflichten-Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 348.000 € bestätigt.

Insbesondere befürchten Hersteller, dass viele Produkte, die ab 2025 unter die in der ChemBiozidDV beschriebenen Abgaberegelungen fallen, künftig aufgrund des großen Aufwands für den Handel nicht mehr auf den bisherigen Vertriebswegen angeboten werden. Dies hat negative Auswirkungen auf die Hersteller der Produkte (den Markt) wie auch auf die Kunden (die Verfügbarkeit der Produkte).

Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).

Wir schlagen vor, zugelassene Biozid-Produkte der Produktarten 14, 18 und 21 mit einem Packungsinhalt bis zu maximal 750 g oder 750 ml je Endverbrauchereinheit von dem Selbstbedienungsverbot und der Pflicht zum Abgabegespräch auszunehmen. Die Pflicht zum Abgabegespräch sollte auch für Biozidprodukte der Produktarten 8 und 10 entfallen, sofern diese für den privaten Endverbraucher zugelassen sind und Verpackungsgrößen bis maximal 5 l je Endverbrauchereinheit nicht überschreiten.

Darüber hinaus schlagen wir vor, anstelle eines Abgabegesprächs einen elektronisch lesbaren Hinweis (z. B als QR-Code) auf der äußeren Produktverpackung zu platzieren. Auf diese Weise kann beispielsweise auch auf unabhängige Informationen verwiesen werden.



Dies hätte den Vorteil, dass diese auch noch zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, etwa unmittelbar vor der Anwendung, verfügbar wären.

Diese Vorschläge stellen keine Senkung des Schutzstandards dar. Die übrigen für das Abgabegespräch geforderten Inhalte sind bereits in der Gebrauchsanleitung enthalten. Der Kunde kann die Informationen bei Bedarf jederzeit - insbesondere vor oder während der konkreten Anwendung - nachlesen.

#### Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Der Aufwand würde gegenüber den pauschalen Abgaberegelungen deutlich reduziert. Die direkte Abgabe von Produkten durch den Hersteller an den Endverbraucher wäre unverändert möglich.

Die Informationen können über einen elektronisch lesbaren Hinweis auch unmittelbar vor der Anwendung abgerufen werden.

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an. Nein

### 3. Forschungsförderung verbessern

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV).

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF)
- Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung (AGVO)

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

 $\mathsf{BMBF}$ 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht?

Die Belastungen lassen sich nicht sinnvoll im Verbrauch von Unternehmensressourcen ausdrücken. Entscheidend ist, dass Forschungsprojekte verzögert werden und somit den Unternehmen und damit der Volkswirtschaft erhebliche nachhaltige zukünftige Wertschöpfungspotentiale entgehen.



BMBF-Förderausschreibungen sollten losgelöst von Haushaltsjahren an bestimmte Zeiträume – z.B. 2 Jahre ab Ausschreibungsbeginn – gebunden werden. Es sollte keine Verschiebung des Starts von Projekten aus Budgetgründen notwendig sein.

Auf Wusch sollten unverbindliche Inaussichtstellung (UIA) zum vorzeitigen Projektbeginn ausgestellt werden können. Im Zusammenhang hiermit sollte ein vorzeitiger Beginn auch für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in Kooperationsprojekten als Partner von Industrieunternehmen arbeiten, ermöglicht werden.

Die Finanzierung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich der Energietechnologien und Elektromobilität sollte nicht aus dem EKF, sondern aus dem Bundeshaushalt erfolgen, um sichere und verlässliche Finanzierungszusagen der Bundesregierung zu gewährleisten. Fachund Finanzverantwortung der Bundesressorts müssen wieder zusammenkommen.

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis Beschleunigung der öffentlich geförderten Kooperationsprojekte.

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an.

Ja.

Start auf eigenes Risiko: bei BAFA-Projekten und Projekten der Landesförderung in Hessen

### 4. Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV). Anhang I der 4. BImSchV

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMUV und BMWK** 



#### Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht?

Die Belastung betrifft eine große Anzahl von Unternehmen//Verfahren. Diese steigen jährlich durch das Erfordernis des massiven Ausbaus EE und zur Anpassung der Anlagen an die Kreislaufwirtschaft und Transformation sowie zur Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik; auch müssen neue Anlagen aus dem Bereich life science und Pharma künftig neu errichtet werden, um die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern.

Hier handelt es sich vielfach um Anlagen aus den Bereichen Forschung, aus der Schnittstelle Forschung und "industrieller Umfang" und zur Realisierung neuer Technologien. Hier sind Mengeschwellen oft gering und das Gefahrenpotenzial niedrig.

Die Rechtfertigung, also das Schutzbedürfnis, für die Durchführung langer umfassender Prüfungen und Verfahren liegt nicht vor (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Der Mehrwert der schnellen Realisierung der Projekte (sie dienen dem Umwelt- und Klimaschutz sowie der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern, vgl. Arzneimittel etc.) ist um ein vielfaches höher als die Prüfung, ob von der einzelnen Anlage tatsächlich keine Gefährdung ausgehen könnte.

Dabei ist zu beachten, dass es ein Null-Risiko und Null-Emissionen nicht geben kann. Vielmehr ist auf die bestehenden Managementsysteme der Unternehmen sowie die Eigenverantwortung und die Überwachung zu vertrauen. Die Nachhaltigkeit, zu der die ökonomischen und sozialen Belange gehören, rechtfertigen hier ein Umdenken.

Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).

Über die Überwachung und die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategien, zu denen ökologische Belange ebenso gehören wie ökonomische ist eine sichere Produktion unter hohen Umweltstandards gewährleistet. Umfassende Prüfungen für Klein-Mengen der Produktion an bestehenden Industriestandorten, die bereits einer Überwachung unterliegen sowie aus dem Bereich Forschung und Entwicklungen schwächen den Innovationsstandort, haben aber keinen Mehrwert.

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis Entlastung der Behörden, schnelle Realisierung von Projekten

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an.

Ja.

Erfahrungswerte aus dem Vollzug



### 5. Pflichten für Hersteller/Vertreiber von Verpackungen reduzieren

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV).

§§ 9, 15 VerpackG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen)

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMUV** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht? Diese Pflichten sind die Belastung:

- 1. Registrierung: Es herrscht eine Unklarheit, ob eine Registrierung pro Konzern oder ob je eine pro Gesellschaft abgeben werden soll. Die Pflicht zur Angabe von Markennamen ist ebenfalls unklar.
- 2. Nachweis- und Dokumentationspflicht: ALLE in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen müssen dokumentiert werden. Insbesondere bei den zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen erweist es sich als kompliziert. Viele Verpackungen gehen ins Ausland keine Rücknahmemöglichkeit. Viele Verpackungen (Metallfässer, Paletten) gehen zu einem Rekonditionierer, werden aufgearbeitet und wieder in Verkehr gebracht (Mehrwegverpackungen) Doppelzählung. Die Rücknahmesysteme führen einen Nachweis über die Gesamtzahl an verwerteten Verpackungen. Es erfolgt keine Aufschlüsselung nach Menge pro Kunden.
- 3. Informationspflicht. Der Inverkehrbringer muss seine Kunden über die Rücknahmemöglichkeit von Verpackungen informieren. Der Kunde ist aber nicht verpflichtet diese Verpackungen zurückzugeben. Häufig ist es logistisch auch nicht sinnvoll.

Außerdem stellt die Festlegung durch den Katalog der ZSVR, welche Verpackungen als systembeteiligungspflichtig gelten, eine weitere Belastung dar. Der Inverkehrbringer kann genau sagen, welche Verpackungen beim Endkunden (B2C) und welche bei der Industrie (B2B) anfallen. Der Katalog der ZSVR führt die eigene Einstufung durch, wodurch viele Verpackungen die nie beim Endkunden anfallen werden, als systembeteiligungspflichtig gelten und somit dem Dualen System angeschlossen werden müssen. Da diese Verpackungen von dem Dualen System nicht gesammelt und verwertet werden (da in der Industrie anfallen), muss der Inverkehrbringer Lizenzentgelte sowohl der industriellen Rücknahmelösung (Rücknahmepflicht) als auch dem Dualen System entrichten.

Die Punkte 1-3 betreffen ALLE Unternehmen in Deutschland und ALLE Importeure aus dem Ausland.



- Interne Nachweis- und Dokumentationspflicht auf Eigenverantwortung
- Aussetzung des verbindlichen Charakters des Kataloges Systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Besetzung der für die Erfüllung der Pflichten im Rahmen des VerpackG geschaffenen Arbeitsstellen entfällt, Kostenersparnis

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an. Nein

#### 6. Erörterungstermin abschaffen

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV). § 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMWK und BMUV** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht?

Die Behörden müssen schon zu Beginn eines Verfahrens Räume und Technik buchen, um einen etwaigen Erörterungstermin vorzubereiten (das kostet Zeit und Geld).

Es werden mehrere Wochen Zeitverlust mit der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Erörterungstermins verursacht. Ein Informationsgewinn bei der Behörde tritt dabei nur selten ein. Oft sind bereits die Einwendungen so substanziiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert und können ihre Anmerkungen in den Prozess einbringen. Die Einwendungen werden dann von der Behörde abgearbeitet, künftig über Algorithmen, aber keine persönlichen Diskussionen.

| Stand: 17. Februar 2023



Die Einwendungen werden schriftlich, künftig über KI und neue digitale Prozesse abgearbeitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte regelmäßig, auch außerhalb konkreter Verfahren erfolgen, damit können konkrete Projekte entschlackt und beschleunigt genehmigt werden.

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis Einsparung behördlicher Kapazitäten; Beschleunigung des Verfahrens

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an. Nein

#### 7. Antragsformular zur Energieeffizienz streichen

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV).

§ 10 Abs. 6 BlmSchG oder § 16 der 9. BlmSchV, konkrete Angaben zur Energieeffizienz, Streichung des Antragsformulars für Anträge nach BlmSchG (9. BlmSchV)

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMWK und BMUV** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht? Betroffen sind alle Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen (<a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/genehmigungsverfahren\_nach\_bundes\_immissionsschutzgesetz/elia\_das\_elektronische\_antragstellungsprogramm/elektronisches-genehmigungsverfahren-72382.htmll)</a>

In der chemischen Industrie sind das ca. 1900. Auszugehen ist jedoch von einer Betroffenheit aller Industrieanlagen (Anhang I der 4. BImSchV).

Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).



Als übergeordnetes Ziel sollte eine weitere Beschleunigung der Genehmigungsprozesse für Industrieanlagen im Vordergrund stehen. Das Genehmigungsmanagement ist ein wichtiger Aspekt der Nachhaltigkeitsstrategie jedes Unternehmens, weil Bestand und Weiterentwicklung der Anlagen und effiziente rechtssichere Verfahren einen maßgeblichen Einfluss auf ökonomische und soziale Belange und damit Innovationen und Investitionen haben.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung hoher Umweltstandards und größtmögliche Sicherheit im Anlagenbetrieb zu gewährleisten, für die Chemie ein zentrales Anliegen ist. Die Branche verbessert über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kontinuierlich die Umweltauswirkungen und die Sicherheit ihrer Anlagen z. B.:

- durch das interne Erfassen von Kennzahlen für die Anlagensicherheit und den damit verbundenen permanenten Verbesserungsprozess,
- das Einbeziehen und Ausbilden ihrer Mitarbeiter im verantwortlichen Umgang mit Anlagen und Produkten sowie
- durch ein betriebliches Umwelt- und Sicherheitsmanagement.

Dies geschieht schon aus Eigeninteresse der Unternehmen, insbesondere auch im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz angesichts hoher Energie- und Rohstoffpreise. Auch bekennen sich die Unternehmen dazu, weiterhin an Verbesserungen hin zu einer klimaneutralen Produktion zu arbeiten. Hierzu gehören auch Fragen der Energieeinsparung, Einkauf von Energie aus Erneuerbaren Energien und Kompensation restlicher CO2-Emissionen durch Zertifikate. Auch ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Unternehmen freiwillig Umwelt- und Energiemanagementsysteme etabliert haben und regelmäßig überprüft werden. Schließlich wurden energieintensive Unternehmen über energierechtliche Regelungen (z. B. Energiedienstleistungsgesetz 2015) verpflichtet, Energieaudits durchzuführen bzw. Energiemanagementsysteme extern zertifizieren zu lassen. Welchen Mehrwert ein weiteres Formular zum Thema Energieeffizienz im Rahmen der Genehmigung von Anlagen bieten soll, ist nicht ersichtlich.

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Entschlackung der Prozesse, Schaffung von mehr Rechtsklarheit, Verminderung der Klagerisiken

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an. Nein

## 8. Regelung zum Sicherheitsabstand neu verorten

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch



Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV). §§ 3 Abs. 5 c, 23a, 16a, 19 Abs. 4 BImSchG, Neufassung § 50 BImSchG (Streichung und Überführung ins Bauplanungsrecht)

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMUV und BMWK** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht?

Betroffen sind alle Anlagen nach Anhang I des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Künftig wird durch die Vielzahl der neuen Genehmigungsverfahren für neue Transformationsprojekte die Belastung massiv steigen, d.h. durch die Abschaffung entsteht eine deutliche Entlastung des behördlichen Vollzugs: Kritisch ist die Notwendigkeit der Erstellung umfassender Fachgutachten, die Zeit und Kosten verursachen sowie Zeitverluste auch aufgrund der mangelnden Fachkräfte. Ein Mehrwert der Fachgutachten wird nicht gesehen, im Gegenteil verzögert werden dringende Transformationsprojekte, z. B. Genehmigung für Wasserstoff-Speicher u. ä. Es entstehen Unsicherheiten, Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensverzögerungen.

Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).

Aus Sicht des VCI wurden die Vorschläge zur Umsetzung von Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie und deren Überführung ins BImSchG sehr kritisch beurteilt. Die vorgeschlagenen Regelungen wurden im Umsetzungsprozess als zu bürokratisch und nicht angemessen abgelehnt. Ein entsprechender Umsetzungsbedarf wurde und wird nicht gesehen.

Sollten Anpassungen im deutschen Recht für notwendig gehalten werden, um eine umfassende Umsetzung von EU-Recht sicherzustellen, so hätten Anpassungen im Bau- und Bauplanungsrecht erfolgen müssen, jedoch nicht im BImSchG. Die vorliegenden Regelungen sind nicht verständlich, unklar und führen im Vollzug zu Unsicherheiten, Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensverzögerungen. Dies kann durch eine Streichung der Regelungen vermieden werden. Für die Unternehmen ist Rechts- und Planungssicherheit unabdingbar, um Investitionen in die deutschen Standorte zu veranlassen. Das deutsche Planungs- und Genehmigungsrecht mit den Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich bewährt.

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Beschleunigung der Prozesse und schnellere Realisierung von Transformationsprojekten, Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, Erhalt der Wertschöpfungsketten.

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an. Nein



#### 9. Nationale Implementierung der globalen Mindestbesteuerung

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV).

Das Gesetz zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer befindet sich derzeit noch beim BMF in Bearbeitung.

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMF** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht?

Die geplante Einführung ab 2024 stellt für die Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der Mindeststeuer eine große Herausforderung dar und verursacht hohen Zusatzaufwand der Unternehmen. Die personellen Auswirkungen auf die Wirtschaft durch Umsetzungs- und Schulungsarbeiten sind zeit- und ressourcenraubend, benötigte strukturelle und weitreichende IT-Umstellung und binden anderweitig dringend benötigtes Personal. Eine international nicht abgestimmte Umsetzung der Mindeststeuer muss daher zwingend vermieden werden.

Das Leibniz-Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung (ZIW) kommt nach einer Befragung von betroffenen Unternehmen nach einer Hochrechnung auf zusätzliche laufende Deklarationskosten von jährlich knapp 100 Mio. Euro sowie Einmalkosten in Höhe von rund 319 Mio. Euro für deutsche Unternehmen.

Publikation des ZEW: <a href="https://www.zew.de/publikationen/die-kosten-der-globalen-mindeststeuer-in-deutschland">https://www.zew.de/publikationen/die-kosten-der-globalen-mindeststeuer-in-deutschland</a>

Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).

Die geplanten Übergangsvorschriften zur Anerkennung von CbCR-Daten als Basis für einen (Transitional) Safe Harbour müssen in dauerhafte Regelungen überführt werden. Eine "White List" für Länder wie beispielsweise die USA, deren nominale Steuerbelastung ausreichend hoch ist, um eine niedrigere Besteuerung von unter 15 Prozent auszuschließen, sollten von der Berichtspflicht ausgenommen werden.

Weitere erforderliche Maßnahmen sind die konkrete Festlegung von Mechanismen, insbesondere zeitliche Rahmenvorgaben für eine Verfahrenseskalation, oder die Beantwortung der Frage, wie sich eine Initiierung eines Streitbeilegungsmechanismus auf die Festsetzung bzw. Zahlung der GloBE Steuern auswirkt, müssen gesetzlich verankert sein.



Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Die oben genannten rund 100 Mio. Euro laufenden Kosten pro Jahr können erheblich reduziert werden. Hinzu kommen externe Kosten für Berater sowie IT-Kosten, die in den 100 Mio. Euro nicht enthalten sind, und eingespart werden können.

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an.

Ja.

Niedrigsteuersatzgrenze von 25 Prozent auf das Niveau der globalen Mindeststeuer von 15 Prozent absenken, vgl. § 8 Abs. 5 Satz 1 Außensteuergesetz (AStG).

Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung im AStG (deutsche Missbrauchsvorschriften) sollten zurückgenommen werden. Missbrauchsvorschriften dürfen nur noch für Aktivitäten in Niedrigsteuerländern mit einer Steuerbelastung unterhalb des globalen Mindeststeuersatzes greifen.

### 10. Niedrigbesteuerungsgrenze senken

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein? hoch, mittel, gering? Hoch

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen? Nennen Sie bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV). § 8 Abs. 5 S. 1 Außensteuergesetz (AStG)

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig? Mehrfachauswahl möglich.

**BMF** 

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm verursacht?

Die Unternehmen müssen für alle Tochtergesellschaften im Ausland prüfen, ob diese unter 25 Prozent besteuert werden. Diese Niedrigbesteuerungsgrenze ist nicht mehr zeitgemäß - angesichts einer durchschnittlichen nominellen Belastung der Unternehmen in der OECD bei 23,1 Prozent und in der EU sogar nur bei 21,2 Prozent. Hierbei wird vom deutschen AStG eine Steuergestaltung oder gar Gestaltungsmissbrauch unterstellt, die nicht vorliegt.

Konkret bedeutet das für international tätige Unternehmen, jährliche Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen abgeben zu müssen, welche letztlich nur zu einem minimalem Steuermehraufkommen führen.



Spätestens mit der nationalen Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung von 15 Prozent ab 2024 in Deutschland bedarf es einer Anpassung der nationalen Niedrigbesteuerungsgrenze auf das gleiche Niveau. Missbrauchsvorschriften dürfen nur noch für Aktivitäten in Niedrigsteuerländern mit einer Steuerbelastung unterhalb des globalen Mindeststeuersatzes greifen.

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein? z.B. Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Eine Anpassung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 Prozent birgt erhebliche Entlastung für betroffene Unternehmen.

Optional: Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag? Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an.

Ja.

Die globale effektive Mindeststeuer führt ein Mindestbesteuerungsniveau von 15 Prozent ein. Ein gleichzeitig viel höherer Niedrigsteuersatz von 25 Prozent steht hierzu im völligen Widerspruch.

#### **Ansprechpartner: Angelika Becker**

Bereich Wirtschaft, Finanzen, Digitalisierung Abteilung Volkswirtschaft T +49 (69) 2556-1500 | E Becker@vci.de

#### Verband der Chemischen Industrie e.V. - VCI

Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

LinkedIn | Twitter | YouTube | Facebook

<u>Datenschutzhinweis</u> | <u>Compliance-Leitfaden</u> | <u>Transparenz</u>

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemischpharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der
Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro
um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.